



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2013 (22.03)
(OR. en)**

7652/13

**DENLEG 29
AGRI 190**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6875/13 DENLEG 18 AGRI 121

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel¹ verabschiedet die Kommission eine Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben sowie alle erforderlichen Bedingungen für die Verwendung dieser Angaben nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle.
2. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle beruht auf Artikel 5a des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse².

¹ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor Annahme der eingangs genannten Maßnahmen hat die Kommission am 4. Februar 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den Verordnungsentwurf mit qualifizierter Mehrheit gebilligt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 22. Februar 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den eingangs genannten Verordnungsentwurf vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
7. Die Delegationen wurden am 27. Februar 2013 ersucht, bis zum 15. März 2013 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen.

Die dänische Delegation hat erklärt, dass sie beabsichtigt, den Erlass der Verordnung aus folgenden Gründen abzulehnen:

Der Vorschlag erlaubt die gesundheitsbezogene Angabe "Der Verzehr von Lebensmitteln, die Fructose enthalten, führt zu einem geringeren Glucoseanstieg im Blut im Vergleich zu Lebensmitteln, die Glucose enthalten". Dänemark ist der Ansicht, dass diese Angabe im Widerspruch zu der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel steht und nicht mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts vereinbar ist. Mit der Genehmigung dieser Angabe überschreitet die Kommission die ihr im Basisrechtsakt übertragenen Durchführungsbefugnisse.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Dänemark argumentiert wie folgt:

Dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (Erwägungsgrund 18) zufolge sollte eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe nicht genehmigt werden, wenn sie den allgemein akzeptierten Ernährungs- und Gesundheitsgrundsätzen zuwiderläuft oder wenn sie zum übermäßigen Verzehr eines Lebensmittels verleitet oder diesen gutheißt oder von vernünftigen Ernährungsgewohnheiten abbringt.

Ein vermehrter Zuckerkonsum steht im Widerspruch zu den Ernährungsempfehlungen. Die Genehmigung einer Angabe zu der positive Wirkung von Fructose bewirkt möglicherweise einen höheren Fructosekonsum und somit steht diese Angabe nicht im Einklang mit den allgemein akzeptierten Ernährungs- und Gesundheitsgrundsätzen. Diese Angabe ist also verwirrend für die Verbraucher, denn sie würde zum Verzehr eines Nährstoffes verleiten, der gemäß den Ernährungsempfehlungen weniger konsumiert werden sollte. Daher verstößt die genannte Angabe gegen Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, demzufolge keine mehrdeutigen oder irreführenden Angaben verwendet werden dürfen.

Außerdem kann ein hoher Fructosekonsum für bestimmte Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Zielgruppe der Angabe, negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Die Zielgruppe sind wahrscheinlich Menschen mit Diabetes, da sie von einem geringeren Glucoseanstieg im Blut profitieren könnten. Dieses spezielle Problem wird in dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA zur Begründung gesundheitsbezogener Angaben über Fructose und die Reduzierung postprandialer glykämischer Reaktionen erläutert (vgl. EFSA Journal 2011;9(6):2223).

Es hat sich jedoch keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten dafür ausgesprochen, den Erlass des Verordnungsentwurfs abzulehnen.

8. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt. Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission diese nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.**